

## BEKANNTMACHUNGEN



Bekanntmachungen

### Öffentliche Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages 2018

Die Steuerberaterkammer Köln erlässt folgende  
Allgemeinverfügung

#### I. Beitragsbescheid 2018

Die 46. Kammerversammlung hat am 26. Juni 2017 gemäß § 79 StBerG i. V. mit §§ 5 Abs. 2 h, 23 Satzung sowie §§ 4, 9 Beitragsordnung den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr 2018 für Mitglieder nach § 2 a) und b) der Satzung, also für natürliche Personen (Steuerberater/innen und Steuerbevollmächtigte) auf

**450 Euro**

und für Mitglieder nach § 2 c) der Satzung, also für Steuerberatungsgesellschaften auf

**500 Euro**

festgesetzt.

Der Beitrag ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. März 2018 fällig (§ 6 Abs. 1 Beitragsordnung).

a) Sofern keine Lastschriftinzugsermächtigung vorliegt, überweisen Sie bitte den Kammerbeitrag bis zum

**1. März 2018**

auf eines der nachstehenden Konten der Steuerberaterkammer Köln:

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE19 3705 0198 0012 0020 77,

SWIFT-BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE93 3705 0299 0000 0395 76,

SWIFT-BIC: COKSDE33.

b) Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt oder bis spätestens zum 1. Februar 2018 der Steuerberaterkammer Köln im Original zugeht (ein Exemplar ist dieser Kammermitteilung beigelegt bzw. kann unter [www.stbk-koeln.de](http://www.stbk-koeln.de) > Service für Mitglieder > Mitgliedschaft in der Kammer > Kammerbeitrag heruntergeladen werden), haben Sie nichts zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird dann am 1. März 2018 von dem von Ihnen angegebenen Konto abgebucht. Dieser Hinweis stellt gleichzeitig auch die Vorabankündigung (Pre-Notification) im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens dar.

c) Ein eventueller Antrag auf Beitragsermäßigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu stellen (§ 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 Beitragsordnung).



SEPA-Formular



Richtlinien zur  
Beitragsermäßigung  
und Antragsformular

Eine Beitragsermäßigung kann bei hohem Alter oder wegen wirtschaftlicher Notlage gewährt werden. Achtung: Anträge auf Beitragsermäßigung wegen hohen Alters müssen eventuell bereits vor dem 75. Geburtstag gestellt werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und -ermäßigungen. Die Richtlinien zur Beitragsermäßigung sowie das Antragsformular finden Sie unter [www.stbk-koeln.de](http://www.stbk-koeln.de) > Service für Mitglieder > Mitgliedschaft in der Kammer > Kammerbeitrag. In der Vergangenheit gewährte dauerhafte oder auf Zeit gewährte Beitragsermäßigungen haben nach wie vor Bestandskraft und werden automatisch für den gewährten Zeitraum berücksichtigt.

## II. Zahlungsaufforderung

Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages ergeht als öffentliche Zahlungsaufforderung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Köln. Diese öffentliche Zahlungsaufforderung stellt den Beitragsbescheid dar. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergeht nur in den Fällen des unterjährigen Beginns der Mitgliedschaft (§ 2, § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung) und in Fällen der Sonderbeiträge (§ 8 der Beitragsordnung). Die Zahlungsaufforderung gilt mit dem fünften Tag nach Aufgabe der Kammermitteilung zur Post als bekannt gegeben.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem hierfür zuständigen Verwaltungsgericht durch Klage angefochten werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, hier die Steuerberaterkammer Köln, und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Örtlich zuständig für die Klage ist bei Kammermitgliedern mit beruflicher Niederlassung

in dem Gebiet

- der kreisfreien Stadt Aachen und
- der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg das **Verwaltungsgericht Aachen**, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen

in dem Gebiet

- der kreisfreien Bundesstadt Bonn,
- der kreisfreien Stadt Köln und
- Leverkusen sowie
- des Rhein-Erft-Kreises,
- des Oberbergischen Kreises,

- des Rheinisch-Bergischen Kreises und
- des Rhein-Sieg-Kreises das **Verwaltungsgericht Köln**, Appellhofplatz 1, 50670 Köln.

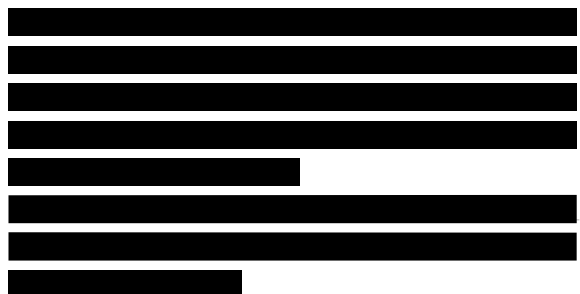
Durch Erhebung einer Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben. Vor einer Klageerhebung empfehlen wir immer den Versuch einer unbürokratischen Lösung durch Kontaktaufnahme mit der Steuerberaterkammer Köln.

Für Anträge auf **ermäßigte Beitragsfestsetzung** ist keine Klage erforderlich.



Karl-Heinz Bonjean

Präsident



Anhang zur  
Gebührenordnung